

31. Dezember 2024

Säule III
Offenlegungsbericht

Gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“)

I. INHALTSVERZEICHNIS

I.	INHALTSVERZEICHNIS.....	1
II.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
III.	OFFENLEGUNG DER SBF.....	4
1.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE (ART 431, 432 433, 433C, 434, 434A)	4
2.	TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG (ART 435, 437, 438, 447, 450).....	5
2.1	Risikomanagementziele und -politik.....	5
2.2	Angemessenheit des Risikomanagements	5
2.3	Unternehmensführungsregeln.....	7
2.4	Verfügbare Eigenmittel.....	7
2.5	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	7
3.	SCHLÜSSELPARAMETER (ART 447).....	8
3.1	Eigenmittelbedarf.....	8
3.2	Verschuldungsquote (LR).....	8
3.3	Liquiditätskennziffer (LCR & NSFR)	9
3.4	Steuerungsgrößen	9
4.	RISIKOTRAGFÄHIGKEIT	9
5.	VERGÜTUNGSPOLITIK (ART 450).....	10
6.	SCHLUSSERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG	10
7.	ANHANG: TABELLEN & MELDEBÖGEN	12
	EU OVA Zeile a) RM-Ansatz- Konzise Risikoerklärung.....	12
	EU OVA Zeile f) – RM-Ansatz - Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie.....	14
	EU OVA Zeile g) – RM-Ansatz - Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken, Überwachung der Wirksamkeit	17
	EU OVB Zeile a, b, c) Unternehmensführungsregelungen	18
	Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter	20

Meldebogen EU CC1 - Eigenmittel – Zusammensetzung	22
Meldebogen EU CC2 - Eigenmittel – Abstimmung	29
Meldebogen EU OV1 – Eigenmittel – Anforderungen.....	30
EU REMA – Vergütungspolitik	32

II. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AML	Geldwässcheverhinderung, Anti Money Laundering
Art.	Artikel der CRR
AT	Allgemeiner Teil
BaFin	Die Deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BIA	Basisindikatoransatz für Operationelles Risiko
bps	Prozentpunkt, Basis Point
CAR	Capital Adequacy Ratio
CRD	Capital Requirements Directive, Kapitaladäquanzverordnung
CRR II	Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013
CRR II	Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 2019/876
ECB	European Central Bank
EU	European Union, Europäische Union
HQLA	High Quality Liquid Assets
ICAAP	Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, Internal Capital Adequacy Assessment Process
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
KSA	Kreditrisikostandardansatz
KWG	Das Deutsche Kreditwesengesetz
LCR	Liquiditätsdeckungsquote, Liquidity Coverage Ratio
lit.	littera, Buchstabe
LR	Verschuldungsquote, Leverage Ratio
LSI	Less Significant Institutions (Weniger bedeutende Institute)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Banken
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote, Net Stable Funding Ratio
OFAC	Office of Foreign Assets Control
OpRisk	Operationelles Risiko
RM	Risikomanagement
RTF	Risikotragfähigkeit
SBF	SAMAN BANK Niederlassung Frankfurt, die Bank
SolvV	Solvabilitätsverordnung

III. Offenlegung der SBF

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 erfolgt gemäß den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerks (Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR I); im Folgenden wird die konsolidierte Version mit CRR abgekürzt).

Ergänzt wird die Verordnung durch die technischen Durchführungsstandards der EBA EBA/ist/2020/04, in denen die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden.

Der Bericht basiert auf der zum Berichtsstichtag gültigen gesetzlichen Grundlage.

1. Allgemeine Grundsätze (Art 431, 432 433, 433c, 434, 434a)

Die Saman Bank Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main, im Folgenden „SBF“ oder „Bank“ genannt, veröffentlicht zum dritten Mal den Offenlegungsbericht gemäß der zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Der Offenlegungsbericht der SBF wird gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR jährlich über die Internetseite der Bank veröffentlicht.

Da die SBF gemäß Art. 4 Abs. 145 und Abs. 146 CRR weder ein *großes* noch ein *kleines und nicht komplexes* Institut und *nicht börsennotiert* ist, legt sie gemäß den Anforderungen aus Art. 433c Abs. 2 für „*andere nicht börsennotierte Institute*“ offen.

Der Stichtag des in diesem Bericht verwendeten Zahlenwerks ist der 31. Dezember 2024. Zu diesem Stichtag stellt die SBF den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf. Die Eigenmittel werden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 auf Basis der CRR offengelegt.

Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen nach Art des Art. 432 CRR, die der Wettbewerbsstrategie der SBF schaden könnten, werden nicht offengelegt.

Für die Erstellung des qualitativen und quantitativen Teils des Offenlegungsberichtes ist die Abteilung Accounting/Reporting zusammen mit der Abteilung Risikomanagement zuständig. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen sonstigen Informationen werden mit den jeweils zuständigen Abteilungen abgestimmt.

Da gemäß Art. 433c Abs. 2 nicht alle in den Tabellen (siehe Anhang) enthaltenen Informationen von der SBF offenzulegen sind, werden die entsprechend nicht relevanten Zeilen mit „nicht relevant“ oder „entfällt“ ausgefüllt oder ggf. leer gelassen. In den Abschnitten 1 bis 6 werden die Vorjahreswerte in Klammern ausgewiesen.

2. Transparenz und Offenlegung (Art 435, 437, 438, 447, 450)

2.1 Risikomanagementziele und -politik

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement, die Kapitaladäquanz sowie die Liquiditätsausstattung stellen den regulatorischen Rahmen für das Risikomanagement der SBF dar.

Insbesondere stellt die SBF die ständige Einhaltung der Vorschriften aus der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive; im Folgenden „CRD“) sowie den darauf aufbauenden Verordnungen und Rundschreiben sicher. Dies beinhaltet insbesondere die kontinuierliche Einhaltung und Überwachung aller Eigenkapital-, Großkredit-, Liquiditäts- und Vergütungsanforderungen sowie der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Banken (MaRisk).

Die Gesamtbanksteuerung der SBF ist darauf ausgerichtet, Wachstum und Wertsteigerung bei jederzeit kontrollierten Risiken zu erzielen. Alle strategischen und operativen Maßnahmen unterliegen einer sorgfältigen Abwägung der Chancen und Risiken. Sie sollen in regelmäßigen Abständen und unter Berücksichtigung der aktuellen Markt- und Unternehmensentwicklung sowie der regulatorischen Rahmenbedingungen neu bewertet werden. Hierbei werden sowohl die Zielvorgaben der Hauptniederlassung als auch die Anforderungen und Regelungen der Bankaufsicht und der deutschen Entschädigungseinrichtung berücksichtigt.

Die beiliegende Tabelle EU OVA (siehe Anhang) enthält die Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 und beschreibt die Risikomanagementziele und -politik für die einzelnen Risikokategorien.

2.2 Angemessenheit des Risikomanagements

Das Risikoprofil der SBF wird geprägt durch die Abwicklung von Handelsaktivitäten nationaler und internationaler Kunden mit iranischen Firmen. Daher ist das Geschäft von politischen Entwicklungen beeinflusst. Die Furcht von Banken und Unternehmen beim Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Bezug auf Iran zeigt weiterhin ihre sehr starke negative Wirkung auf die Handlungsmöglichkeiten der SBF.

Die SBF unterliegt selbst keiner Sanktionierung im EU-Recht. Sie wird aktuell auf einer Liste des Office of Foreign Assets Control (OFAC) geführt. Vor diesem Hintergrund liegt für die SBF ein latentes Transferrisiko im Rahmen des Liquiditätsrisikos vor, da immer noch Banken aufgrund ihrer geschäftspolitischen Ausrichtung die Zusammenarbeit mit Iran bzw. iranischem Geschäftshintergrund ablehnen.

Gemäß der Definition in Tz. 48 des RTF-Leitfadens Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung (RTF-Leitfaden) vom 24. Mai 2018 klassifiziert sich die SBF als ein „sehr kleines und zugleich wenig komplexes Institut“. Dementsprechend macht die Bank von den hier ermöglichten Vereinfachungen Gebrauch.

Die wesentlichen Risiken werden im Rahmen der jährlich durchzuführenden Risikoinventur identifiziert. Aufgrund der besonderen Umstände der SBF (Neugründung, iranischer Hintergrund etc.) unterscheidet sich die Wesentlichkeitsbeurteilung der SBF zum Teil deutlich im Vergleich zu anderen Banken. Die Expertise der Belegschaft der SBF und ihres im iranischen Bankensektor aktiven Mutterhauses ermöglichen es dennoch, das Länderrisiko Iran einzuschätzen.

Gemäß MaRisk sind die folgenden Risiken als wesentlich zu betrachten:

- Adressenausfallrisiken
- Marktpreisrisiken
- Operationelle Risiken
- Liquiditätsrisiken

Nicht alle dieser Risiken sind für die SBF von wesentlichem Ausmaß; dennoch erfolgt grundsätzlich eine Berücksichtigung der Risiken gemäß MaRisk in der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Die SBF hat in ihrer eigenen Risikoinventur folgende Risiken als wesentlich identifiziert und in ihrer RTF-Berechnung berücksichtigt:

- Geschäfts-/Ertragsrisiko (verbunden mit Neugründung & Iran-Bezug)
- Kredit- / Adressenausfallrisiko
- Operationelles Risiko
- Zinsänderungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Geschäfts-/Ertragsrisiko: Das Geschäfts-/Ertragsrisiko ist das derzeit wichtigste wesentliche Risiko von SBF. Unsere Beurteilung zukünftiger Geschäftsrisiken (inkl. strategischer Risiken) beruht auf verschiedene von uns kaum beeinflussbare Entwicklungen wie z.B. das künftige Verhältnis der iranischen Regierung zu Europa und den USA und den damit verbunden Sanktionen. Deshalb hat sich die SBF entschieden, identifizierte Geschäftsrisiken durch die Darstellung von Szenario-Verläufen zu bewerten (Ex-ante-Betrachtung) und zu quantifizieren.

Kredit- / Adressenausfallrisiko: Das traditionelle Kredit- und Bürgschaftsgeschäft nimmt im Geschäft von SBF keine primäre Stellung ein. Trotz der geplanten unwesentlichen Beträge schätzt die SBF diese Art der Risiken als wesentlich ein. (MaRisk AT 2,2)

Die Bank definiert das Kredit/Adressenausfallrisiko als das Potenzial, das sich aus Folgendem ergibt: *Das Versäumnis des Kreditnehmers/Schuldners oder der Transaktionsgegenpartei, seinen Verpflichtungen gemäß den vereinbarten Bedingungen nachzukommen, was zu Einkommensausfällen oder einer Verschlechterung der Vermögenswerte von SBF führen kann.*

Derzeit ist das Kredit/Adressenausfallrisiko nur durch die bei einigen europäischen Banken gehaltene überschüssige Liquidität relevant.

Für das Länderrisiko erfolgt keine gesonderte Risikoquantifizierung, da dieses bereits bei der Beurteilung des Adressenausfallrisikos berücksichtigt wird.

Die Quantifizierung für die Risikotragfähigkeitsrechnung in der ökonomischen Perspektive erfolgt gemäß Kreditrisikostandardansatz (KSA). (siehe Tz. 48 des oben genannten RTF-Leitfadens)

Operationelle Risiken: Operationelle Risiken spielen in den Geschäftsbereichen der SBF derzeit eine herausragende Rolle. Dieses Risiko besteht im Besonderen für den Wegfall von Lieferbeziehungen zu Service Dienstleistungen zum Aufrechterhalten der allgemeinen Geschäftstätigkeiten. Teile des Risikos werden durch Prozesse im IT-Bereich und diversen Abteilungen überwacht und kontrolliert. Außerdem unterwirft sich die SBF im Bereich Geldwäscheprävention aufgrund des aktuellen Geschäftsmodells der Bank vollumfänglich den verstärkten Sorgfaltspflichten (AML).

Die Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz (*Basic Indicator Approach – BIA*) gemäß dem aufsichtsrechtlichen Säule1+-Ansatz, den die Bank als sehr kleines und nicht komplexes Institut anwendet bis zum Ende 2024. (siehe Tz. 48 des oben genannten RTF-Leitfadens). Seit 2025 wird der neuere Ansatz nach dem Geschäftsindikator-Ansatz verwendet.

Markpreisrisiken: Die Geschäftsstrategie der SBF sieht keine Geschäfte in Fremdwährung vor. Zudem stehen für das Irangeschäft für die Konvertierung von Fremdwährungspositionen keine entsprechenden Korrespondenzbanken bereit. Daher ist das Währungsrisiko für die SBF nicht relevant.

Durch eine umsichtige Geschäfts- und Zinspolitik der SBF werden die Zinsänderungsrisiken insgesamt auf einem niedrigen Niveau gehalten.

Die Quantifizierung der Zinsänderungsrisiken erfolgt gemäß BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) - *Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch*. (siehe Tz. 48 des oben genannten RTF-Leitfadens).

Liquiditätsrisiken: Die tägliche Steuerung der **Liquidität** sowie die Überwachung der Einhaltung von externen und internen Parametern (LCR, NSFR) erfolgt manuell. Ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf ist auf Grund der Geschäftsstrategie der SBF unwahrscheinlich, kann aber bei Bedarf durch die Hauptniederlassung gedeckt werden. Als Sicherungsmaßnahme hat die Bank eine **Notfallplanung** für Liquiditätsengpässe vorbereitet.

Mit der Begründung, dass keine objektive Möglichkeit der Risikoquantifizierung besteht, berücksichtigt die SBF die Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung nicht. Das Liquiditätsrisiko wird außerhalb der Risikotragfähigkeitsbeurteilung mit geeigneten Risikomanagement- und Kontrollverfahren berücksichtigt.

ESG-Risiken: Im Hinblick auf die Kreditvergabe hat die SBF die ESG-Faktoren in ihre Kreditrisiko-Teilstrategie integriert, um die Kreditprozesse beispielsweise um einen ESG-Risikoscore zu ergänzen und ESG-Einflussfaktoren bei der Beurteilung der finanziellen Situation bzw. der Schuldendienstfähigkeit eines Kreditnehmers zu berücksichtigen.

Die SBF stellt hiermit sicher, dass ESG-Kriterien bei der Ermittlung der Kreditrisikobereitschaft, der Ableitung der Kreditrisikostrategie und der Erstellung von Kreditvergaberichtlinien ganzheitlich berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Sicherheiten wird die SBF zudem auf eine konsequente Berücksichtigung von ESG-Faktoren achten.

2.3 Unternehmensführungsregeln

Die SBF ist eine Niederlassung der Saman Bank, Teheran/Iran. Die SBF erfüllt die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung i. S. d. § 25c KWG und verfügt über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation, die Zuständigkeiten und Anforderungen klar regelt. Die Geschäftsleiter erfüllen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation i. S. d. § 25c Abs. 3 KWG.

Die Tabelle EU OVB (siehe Anhang) enthält die Informationen gemäß Art. 435 Abs. 2 CRR und beschreibt die Unternehmensführungsregeln der SBF hinsichtlich der Anzahl und Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans.

2.4 Verfügbare Eigenmittel

Die Auswertungen in den Meldebögen EU CC1 und EU CC2 (siehe Anhang) bilden die für die SBF verfügbaren Eigenmittel umfassend ab. Diese Eigenmittel bilden auch die Grundlage für die Ermittlung der bei der Bundesbank eingereichten Meldungen gemäß CRR.

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) durchgeführt.

2.5 Risikogewichtete Aktiva (RWA)

Der Meldebogen EU OV1 (siehe Anhang) stellt eine Übersicht über die gesamten risikogewichteten Aktiva nach Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses dar, die gemäß Art. 92 den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Zur Messung und Unterlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 für Adressenausfallrisiken verwendet die SBF den Standardansatz (KSA) und zur Messung der operationellen Risiken den Basisindikatoransatz (BIA).

3. Schlüsselparameter (Art 447)

Gemäß Art. 447 CCR sind die Schlüsselparameter in der Tabelle EU KM1 offenzulegen. Der beigelegte Meldebogen EU KM1 enthält eine Übersicht mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der SBF zu erfüllen sind.

3.1 Eigenmittelbedarf

Die Banklizenz der SBF wurde von der BaFin mit der folgenden Auflage erteilt:

Die Eigenmittelausstattung der SBF darf im Geschäftsjahr 2020 sowie in den ersten drei vollen Geschäftsjahren eine Gesamtkennziffer von 12 % nicht unterschreiten. Die einzelnen Mindestanforderungen des Artikels 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind dafür jeweils mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Mit 374 % liegt die Gesamtkapitalquote der SBF über den gesetzlichen Mindestanforderungen an das Eigenkapital (8%) zuzüglich des oben genannten Neugründungszuschlags (400 bps) und der kombinierten Kapitalpufferanforderung (325 bps) und liegt damit über der aktuellen gesetzlichen Mindestanforderung an das Eigenkapital von 15,25 %.

Darüber hinaus hat die Geschäftsleitung der Aufsicht zugesagt, 2,0 % der RWA als Managementpuffer anzusetzen. Die Einhaltung von zusätzlicher Netto-Eigenmittelempfehlung 750 bps der Bankaufsicht (basierend auf LSI-Stresstest 2022), findet seit Februar 2023 Anwendung.

Der Eigenmittelbedarf der SBF:

- zur Einhaltung der Anforderungen nach Art. 92 CRR, 8 % der RWA
- zur Einhaltung des Neugründungszuschlags 4 % der RWA
- zur Einhaltung der komb. Kapitalpufferanforderung, 3,25 % der RWA
- und zur Einhaltung der zusätzlichen EM-Empfehlung der Aufsicht 7,5 % der RWA

Diesem Bedarf stand zum 31.12.2024 ein hartes Kernkapital in Höhe von TEUR 18.734 (TEUR 19.236) gegenüber.

3.2 Verschuldungsquote (LR)

Im Dezember 2017 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) entschieden, die zunächst vorläufige Zielquote i. H. v. 3 % ab 2018 als verbindliche Mindestanforderung (Säule1) vorzusehen.

Die Verschuldungsquote, die das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur weitgehend ungewichteten Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte setzt, lag bei der SBF auf Grundlage der zum Berichtsstichtag 31.12.2024 gültigen Regelungen bei 20,3 % (19,5 %).

Die Verschuldungsquote wird regelmäßig überwacht.

3.3 Liquiditätskennziffer (LCR & NSFR)

Die **LCR** ist definiert als Quotient aus dem Bestand an hochliquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und dem kurzfristigen Netto-Liquiditätsbedarf, quantifiziert als Saldo aller gewichteten Zu- und Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage. Die Mindestanforderung für die LCR liegt seit dem 01.01.2018 bei 100 %. Die LCR der SBF lag im Geschäftsjahr immer deutlich über 100 % und die Quote lag zum 31.12.2024 bei 322 % (952%).

Die **NSFR** ist definiert als Quotient aus den gewichteten Buchwerten der Passiva (stabile Refinanzierung) und den gewichteten Buchwerten der Aktiva (erforderliche Refinanzierung) der Bank. Die Mindestanforderung für die NSFR liegt seit dem 30.06.2021 bei 100 % und wurde von der SBF stets erfüllt. Zum 31.12.2024 lag die Quote bei 6.941 % (2.718%).

3.4 Steuerungsgrößen

Die Geschäftsleitung hat abweichend von den regulatorischen Mindestanforderungen in der Risikostrategie vereinzelt strengere Überwachungsquoten definiert:

Überwachungsquoten	Aufsichtliche Vorgabe	Vorgabe der Geschäftsleitung	31.12.2024	31.12.2023
LCR	Min. 100	Min. 120 %	322 %	952 %
NSFR	Min. 100	Min. 120 %	6941 %	2718 %
LR	Min. 3 %	Min. 3,3 %	20,3 %	19,5 %
NPL	Max. 5 %	Max. 4,0 %	0 %	0 %
CAR	Min. 15,25 %	Min. 24,75 %	374 %	298 %

4. Risikotragfähigkeit

„Sehr kleine und zugleich wenig komplexe Institute“ können zur Annäherung an die ökonomische Perspektive auch einen Ansatz verwenden, bei dem zu den Risikowerten der Säule1 nur vereinfacht quantifizierte Risikowerte (z. B. Anknüpfung an die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung („Zinsschock“ gemäß BaFin-Rundschreiben „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“) oder Risikobeträge auf Basis einer Plausibilisierung nach AT 4.1 Tz. 5 MaRisk) für nicht hinreichend in Säule1 berücksichtigte und weitere wesentliche Risikoarten addiert werden (Säule 1+ Ansatz¹). Als ein „sehr kleines und zugleich wenig komplexes Institut“ verwendet die SBF zur Annäherung an die ökonomische Perspektive den „Säule1+ Ansatz“.

Nach Absprache mit der Bundesbank hat die SBF die Darstellung des Risikodeckungspotenzials ab der Meldung des Geschäftsjahrs 2024 geändert. Demnach steht zum Ende des Kalenderjahres 2024 ein Risikodeckungspotenzial von TEUR 12.076 vor Säule1-Anforderungen zur Verfügung.

Angaben in TEUR	2023	2024
Verfügbares Kapital vor Säule 1 ⁹⁾	17.512	16.470
abzgl. Sicherheitspuffer (20% des verfügbaren Kapitals)	3.502	3.294
abzgl. Managementpuffer (2,0% der RWA)	82	100
abzgl. Managementpuffer für Geschäftsrisiken	1.000	1.000
Verfügbares Gesamtbanklimit des Jahres⁹⁾	12.928	12.076

¹ Tz. 48 des RTF-Leitfadens Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung (RTF-Leitfaden) vom 24. Mai 2018

Die SBF ist zudem in der Lage die normativen Anforderungen für das Basiszenario und das adverse Szenario in den Planjahren bis 2027 einzuhalten.

5. Vergütungspolitik (Art 450)

Die SBF fasst die Grundsätze und Prinzipien der Ausgestaltung des Vergütungssystems in einer Vergütungsstrategie zusammen. Diese Grundsätze dienen als Leitlinien für die Ausgestaltung des Vergütungssystems insgesamt.

Die Vergütungskomponenten sind fest und sie sind in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen niedergeschrieben.

Der Gesamtaufwand für Löhne und Gehälter inkl. Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und der Altersversorgung betrug im Berichtsjahr TEUR 1.379 (TEUR 1.260).

Geschäftsleiter oder Mitarbeiter, deren Bruttojahresvergütung im Berichtsjahr EUR 1 Mio. überschreitet, waren bei der SBF nicht beschäftigt.

Auf eine weitere Aufgliederung wird daher mit Blick auf die Größe der Bank und aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl zur Wahrung der Wesentlichkeit sowie des Schutzes und des Vertrauensgebots bis auf weiteres verzichtet.

Die Tabelle EU REMA (siehe Anhang) beschreibt die Merkmale der Vergütungspolitik der SBF sowie deren Umsetzung.

6. Schlusserklärung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der SBF bestätigt hiermit, dass der vorliegende Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 im Einklang mit den von der SBF festgelegten förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde.

Ergänzend zur angehängten Tabelle EU-OVA erklärt die Geschäftsleitung der SBF, dass das Risikomanagementsystem der SBF alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich umfasst. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Saman Bank Niederlassung Frankfurt

Dr. Helmut Gottlieb

Geschäftsleiter (Markt)

7. ANHANG: Tabellen & Meldebögen

EU OVA Zeile a) RM-Ansatz- Konzise Risikoerklärung

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f	a	<p>Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung</p> <p>Die Saman Bank Niederlassung Frankfurt (SBF) konzentriert sich schwerpunktmäßig auf den Zahlungsverkehr und Finanzierungen des Handels zwischen Deutschland und Iran, insbesondere in Bezug auf nicht sanktionierte Transaktionen im Bereich humanitärer Güter (z.B. medizinische Geräte, Medikamente, sowie Agrargüter und Lebensmittel).</p> <p>Ausdrücklich bietet die SBF ihren Firmenkunden mit Iran-Geschäft Lösungen für Handelsfinanzierungen, Import- und Export-Akkreditive (inkl. Bevorschussung von Nachsichtakkreditiven), Dokumenteninkassi und Leistungen im internationalen Zahlungsverkehr an. Die Niederlassung Frankfurt ist dabei Teil des internationalen Netzwerks von Korrespondenzbanken der Saman Bank Corporation, Teheran.</p> <p>Das Geschäftsmodell der SBF ist in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Die Bank nutzt gezielt mit niedrigem Risikoappetit die sich in ihren Märkten ergebenden Chancen.</p> <p>Im Rahmen der mit der Hauptniederlassung abgestimmten Strategiepläne und der jährlich stattfindenden Strategiebesprechungen werden die Geschäftsstrategie sowie die Ziele für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten von der Geschäftsleitung definiert. Dabei werden externe Einflussfaktoren, die ihnen zugrundeliegenden Annahmen und interne Größen wie die Risikotragfähigkeit, die Ertragslage, die Liquidität etc. in die strategischen Überlegungen miteinbezogen.</p> <p>Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie beschließt die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung von wesentlichen Einflussfaktoren eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie für das kommende Geschäftsjahr. Hierfür ist es erforderlich, dass vorab eine Risikoinventur vorgenommen wird, die relevante Aspekte aus der Geschäftsstrategie einbezieht.</p> <p>Die im Anschluss festgelegte Risikostrategie wird in Teilstrategien nach den wesentlichen Risikoarten aufgeteilt. Kernelement der risikopolitischen Strategie ist, dass die Risikotragfähigkeit der SBF jederzeit gegeben ist.</p>

	<p>Im Rahmen der Steuerung der Risiken werden schwerpunktmäßig Aspekte der Unternehmensplanung, die Wettbewerbssituation sowie die Positionierung der SBF innerhalb der Saman Bank Gruppe - und mit Bezug auf Iran - auch die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.</p> <p>Basis für die Festlegung der Wesentlichkeit ist die Risikoinventur. Sofern nicht wesentliche Risiken identifiziert werden, oder wesentliche Risiken nicht quantifiziert werden können, werden diese pauschal über einen Puffer berücksichtigt.</p> <p>Die für die Überwachung und Steuerung der Risiken relevanten Limite und Parameter sowie die Kontrollmechanismen hinsichtlich deren Einhaltung sind in der schriftlich fixierten Ordnung der Bank definiert.</p>
--	--

EU OVA Zeile f) – RM-Ansatz - Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a	f	<p>Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie</p> <p>Auf der Basis einer konservativen Geschäftspolitik sowie aufgrund einer gewissenhaften Umsetzung der erarbeiteten Prinzipien für das Kreditgeschäft, sieht die Bank das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko grundsätzlich als gering an.</p> <p>Die Geschäfts-/ Ertragsrisiken bilden derzeit die wesentlichsten Risiken der SBF. Unter Geschäfts-/ Ertragsrisiken subsummiert die Bank die strategischen Risiken, die mit den zukünftigen Entscheidungen zum Geschäftsmodell verbunden sind.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Risikoüberwachung wird das Gesamtrisiko durch ein Ampelsystem der zur Verfügung stehenden Deckungsmasse (Gesamtbanklimit) gegenübergestellt.</p> <p>Die risikomindernden Effekte aus Korrelationen zwischen verschiedenen Risikoarten werden vorerst nicht berücksichtigt, da sie derzeit als gering erachtet werden.</p> <p>Die Bank führt auf (Makro-)Szenarien basierende Stress-Tests durch, wobei entsprechend dem Geschäftsschwerpunkt der SBF die relevanten Risiken mit Bezug auf Iran eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>Im quartalsjährlichen Risikobericht an die Geschäftsleitung werden alle wesentlichen Risiken detailliert dargestellt.</p> <hr/> <p>Die Geschäfts-/Ertragsrisiken umfassen die Risiken aus unerwarteten Verlusten durch eine Abweichung der Erträge oder der Kosten von den im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegten Planzahlen.</p> <p>Auf der Basis der Planzahlen wird der tatsächliche Geschäftsverlauf der Bank durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche zeitnah überwacht. Die Ertrags- und Produktivitätssteuerung obliegt unmittelbar der Geschäftsleitung. Die Quantifizierung der Geschäfts-/Ertragsrisiken für die ökonomische Perspektive in der Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt anhand von Szenarioanalysen.</p>

	<p>Adressenausfallrisiken der SBF betreffen insbesondere die Subrisiken Kreditnehmer-Einzelrisiken, Länderrisiken und Branchenrisiken.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung von Kreditnehmer-Einzelrisiken werden in erster Linie jene Risiken analysiert, die infolge von Bonitätsverschlechterungen zu Kreditausfällen führen und damit die Gewinn- und Verlustrechnung negativ beeinflussen können. Für die ökonomische Perspektive werden die Risikowerte gemäß TZ 48 des RTF-Leitfadens vom 14.05.2008 von der Säule1 übernommen.</p> <p>Die Kreditnehmer der SBF werden mittels eines internen Rating-Systems unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse in verschiedene Risikogruppen eingeteilt.</p> <p>Ein weiteres wesentliches Steuerungsmerkmal für Kreditnehmerrisiken sind die Regelungen zur Begrenzung der potenziellen Risiken unter Berücksichtigung der Granularität des Kreditportfolios (Klumpenrisiken) sowie hinsichtlich der Größenklassen. Aus gegebenem Anlass weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Bank derzeit nur interne Kreditlinien an Kreditinstitute bei denen die SBF ein Konto unterhält vorgemerkt hat.</p> <p>Begrenzungen werden zudem im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausfallwahrscheinlichkeiten (bzw. „Mindestrating“), ➤ Konzentrationen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreditnehmereinheiten, ○ Länder, sowie ○ Branchen <p>als weitere quantitative Steuerungselemente verwendet.</p>
	<p>Marktpreisrisiken: Fremdwährungsrisiken, Creditspread-Risiken und Migrationsrisiken von Wertpapieren sind derzeit von keinerlei Bedeutung für die Bank.</p> <p>Zinsänderungsrisiken im Hinblick auf das Kreditvermögen werden durch fristenkongruente Refinanzierung auf der Passivseite vermieden bzw. gemindert.</p> <p>Für die Quantifizierung der Zinsänderungsrisiken werden keine bankinternen Modelle angewandt. Für die ökonomische Perspektive werden die Risikowerte gemäß des BaFin-Rundschreibens (06/2019) „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ vom 06.08.2019 berechnet und in der RTF berücksichtigt.</p>

		<p>Liquiditätsrisiken: Im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements betreibt die Bank eine umsichtige und ausgewogene Liquiditätsvorsorge.</p> <p>Die LCR- und die NSFR-Kennzahlen sind streng einzuhalten. Die regulatorisch festgelegten Mindestquoten sollen rein vorsorglich deutlich überschritten werden, was u.a. durch die Implementierung von Frühwarnindikatoren sichergestellt werden soll. Da die Hauptrefinanzierungsquelle der SBF bisher die Hauptverwaltung gewesen ist, ist das Refinanzierungskostenrisiko der SBF von geringer wirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Die tägliche Steuerung der Liquidität sowie die Überwachung der Einhaltung von externen und internen Parametern erfolgt manuell. Ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf ist auf Grund der Geschäftsstrategie der SBF unwahrscheinlich, kann aber bei Bedarf durch die Hauptniederlassung gedeckt werden.</p> <p>Als Sicherungsmaßnahme hat die Bank eine Notfallplanung für Liquiditätsengpässe vorbereitet.</p>
		<hr/> <p>Operationelle Risiken: Organisatorische und technische Maßnahmen dienen der Schadensvermeidung bzw. der Schadensbegrenzung bei allen operationellen Risiken.</p> <p>So sind Organisationsanweisungen, Mitarbeiterschulungen, Qualitätsmanagement sowie Notfallpläne, die in verschiedenen internen Richtlinien dokumentiert sind und regelmäßig aktualisiert werden, Bestandteile einer effizienten Risikobegrenzung.</p> <p>Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips und die in diesem Zusammenhang gegebene Trennung von Eingabe- und Freigabe-Funktionen in den EDV-Systemen der Bank sind weitere wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung operationeller Risiken.</p> <p>Die Quantifizierung erfolgt nach dem Basisindikatoransatz (<i>Basic Indicator Approach – BIA</i>).</p>

EU OVA Zeile g) – RM-Ansatz - Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken, Überwachung der Wirksamkeit

Rechtsgrundlage	Zeilen-nummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a	g	<p>Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken sowie über die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen</p> <hr/> <p>Die Steuerung der Risiken in der SBF obliegt der Geschäftsleitung. Die regelmäßige Berechnung möglicher Risiken ist ein wichtiges Instrument der Abteilung Risikomanagement zu einer zeitnahen Überwachung. Die Limite bzw. die Schwellenwerte werden mindestens jährlich auf Grundlage der Risikotragfähigkeit durch die Geschäftsleitung per Beschluss festgelegt. Unabhängig davon können diese Werte angepasst werden, wenn die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage der SBF dies erforderlich machen.</p> <p>Die Risikotragfähigkeit wird vom Risikomanagement regelmäßig überprüft. Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt vierteljährlich gemäß aufsichtsrechtlichem Leitfaden zur Neuausrichtung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte der BaFin. Hierbei sind die normative Perspektive und die ökonomische Perspektive gleichermaßen steuerungsrelevant.</p> <p>Für den normativen Ansatz wird für die von der Geschäftsleitung vordefinierte Gesamtkapitalquote (CAR) ein Ampelsystem eingesetzt. Die stufenweise Überwachung in der ökonomischen Perspektive erfolgt anhand von vordefinierten Ausnutzungsquoten des Gesamtbanklimits und der allokierten risikoartspezifischen Sub-Limite.</p> <p>Die dargelegten Prozesse zur Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Kommunikation der Risiken stellen sicher, dass die wesentlichen Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise gesteuert und überwacht werden. Weiterhin werden die Prozesse regelmäßig überprüft und zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass selbst in hypothetischen Krisenzeiten das Risikodeckungspotenzial ausreicht, um die eintretenden Verluste zu decken, stellt das Risikomanagement das Gesamtrisiko aus den durchgeföhrten Stressszenarien für alle relevanten Risikoarten dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial gegenüber (siehe oben, Ampelsystem).</p> <p>Zusammenfassend kann für das Berichtsjahr festgestellt werden, dass die Risikotragfähigkeit zu keiner Zeit gefährdet und selbst im Falle des Eintretens des schlechtesten Stressszenarios der Unternehmensfortbestand weiterhin gegeben war.</p>

EU OVB Zeile a, b, c) Unternehmensführungsregelungen

Rechtsgrundlage	Zeile	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a	a	<p>Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen</p> <p>Die Geschäftsleitung gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 KWG der Saman Bank Niederlassung Frankfurt setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Karl-Friedrich Rieger, Bad Vilbel, mit Verantwortung für die Bereiche Markt und Personal. (zusätzlich hat Karl-Friedrich Rieger eine Geschäftsführerposition in Organstellung und ohne Bezüge bei einer kleinen inländischen Kapitalgesellschaft) ■ Erhan Kürkçü, Frankfurt am Main, mit Verantwortung für den Marktfolgebereich (keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen) <p>Die SBF verfügt nicht über einen Aufsichtsrat. Die Aufsichtsfunktion wird vom Chief Executive Officer (CEO) der Hauptverwaltung in Teheran ausgeübt.</p>
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe b	b	<p>Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung</p> <p>Die Mitglieder des Leitungsorgans der Saman Bank Niederlassung Frankfurt werden von der Aufsichtsfunktion auf der Grundlage der fachlichen Eignung, der Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit sowie der beruflichen Erfahrung ausgewählt.</p> <p>Hierbei ist neben der individuellen Eignung der einzelnen Mitglieder auch die Eignung als Gesamtheit im jeweiligen Leitungsorgan von Relevanz.</p>
		<p>Die Mitglieder des Leitungsorgans verfügen sowohl individuell als auch in ihrer Gesamtheit über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen, um ihrer Leitungsverantwortung vollumfänglich nachkommen zu können. Für diese Tätigkeit steht ihnen ausreichend bemessene Zeit zur Verfügung.</p>

Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c	c	<p>Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans</p> <p>Die Vielfältigkeit der Mitarbeiter und der Leitungsfunktionen ist Teil der Unternehmensidentität der SBF.</p> <p>Da sich die Geschäftsleitung der SBF aktuell aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, steht eine Aufteilung in Markt und Marktfolge im Vordergrund.</p> <p>Die Aufsichtsfunktion achtet bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf eine nötige Vielfalt in sachlich-fachlicher Kompetenz sowie persönlich-menschlichen Fähigkeiten.</p> <p>Zudem wird in der Geschäftsordnung auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.</p> <p>Diversitätsüberlegungen werden in der Personalplanung und in der Personalstrategie entsprechend einbezogen. Die Diversitätsstrategie der SBF und deren praktische Umsetzung wird mit zunehmendem Wachstum der Bank weiter an Bedeutung gewinnen.</p>
-------------------------------------	---	--

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

		a	b
	sämtliche Beträge - soweit nicht explizit „in %“ oder „(%)“ angegeben ist - „in TEUR“	31.12.2024	31.12.2023
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	18.734	19.236
2	Kernkapital (T1)	18.734	19.236
3	Gesamtkapital	18.734	19.236
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag RWA	5.006	6.456
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	374%	298%
6	Kernkapitalquote (%)	374%	298%
7	Gesamtkapitalquote (%)	374%	298%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	4%	4%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	4%	4%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0%	0%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	12%	12%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5%	2,5%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0%	0%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75%	0,75%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0%	0%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0%	0%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0%	0%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,25%	3,25%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	15,25%	15,25%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (EU 7d) verfügbares CET1 (TEUR)	18.133	18.461

	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEUR)	92.173	100.881
14	Verschuldungsquote %	20,3%	19,5%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung	0%	0%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0%	0%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote	3,0%	3,0%
EU 14d	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	0%	0%
EU 14e	Puffer bei der Verschuldungsquote	0%	0%
EU 14f	Gesamtverschuldungsquote	3,0%	3,0%
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquiditätspuffer	83.861	83.303
16	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	33.322	26.762
17	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	7.176	18.011
	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	26.046	8.751
18	Liquiditätsdeckungsquote	322%	952%
	Strukturelle Liquiditätsquote		
19	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	52.754	61.974
20	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	760	2.280
21	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	6.941%	2.718%

Meldebogen EU CC1 - Eigenmittel – Zusammensetzung

		a)	b)	
		Beträge 31.12.2024	Beträge 31.12.2023	Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	25.000	25.000	h)
	davon: Betriebskapital einer selbständigen Zweigniederlassung	25.000	25.000	
	davon: Art des Instruments 2			
	davon: Art des Instruments 3			
2	Einbehaltene Gewinne			
3	Kumulierte sonstige Ergebnisse (und sonstige Rücklagen)	-6.050	-5.360	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken			
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft			
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)			
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden			
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18.950	19.640	
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)			
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-216	-404	b)
9	Entfällt.			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)			

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente			
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge			
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)			
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten			
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)			
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)			
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
20	Entfällt.			
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht			
EU-20b	<i>davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)</i>			
EU-20c	<i>davon: aus Verbrieftungspositionen (negativer Betrag)</i>			
EU-20d	<i>davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)</i>			

21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)			
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)			
23	<i>davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</i>			
24	Entfällt.			
25	<i>davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren</i>			
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)			
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)			
26	Entfällt.			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)			
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen			
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-216	-404	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	18.734	19.236	

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente

30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio			i)
31	<i>davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft</i>			
32	<i>davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft</i>			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft			
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft			
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft			

34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden			
35	<i>davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>			
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	0	
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)			
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
41	Entfällt.			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)			
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals			
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	18.734	19.236	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio			
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 ausläuft			

EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft			
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft			
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden			
49	<i>davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>			
50	Kreditrisikoanpassungen			
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0	0	
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)			
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
54a	Entfällt.			

55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
56	Entfällt.			
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)			
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt			
58	Ergänzungskapital (T2)	0	0	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	18.734	19.236	
60	Gesamtrisikobetrag	5.006	6.449	
	Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	374%	298%	
62	Kernkapitalquote	374%	298%	
63	Gesamtkapitalquote	374%	298%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	12,25	12,25	
65	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer</i>	2,50	2,50	
66	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer</i>	0,75	0,75	
67	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer</i>	-	-	
EU-67a	<i>davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer</i>	-	-	
EU-67b	<i>davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung</i>	2,25	2,25	
68	Harte Kernkapitalquote CET1 % nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags)	362%	286%	

	Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.			
70	Entfällt.			
71	Entfällt.			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)			
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)			
74	Entfällt.			
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)			
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)			
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes			
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)			
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes			

Meldebogen EU CC2 - Eigenmittel – Abstimmung

in TEUR		in TEUR Bilanz in veröffent- lichem Abschluss	in TEUR Bilanz in veröffent- lichem Abschluss	Verweis
			31.12.2024	31.12.2023

Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluß enthaltenen Bilanz

1	Barreserve	84.709	83.848	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralbanken zugelassen sind	0	0	
3	Forderungen an Kreditinstitute	7.176	18.006	
4	Forderungen an Kunden	0	0	a
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	
6	Treuhandvermögen	0	0	
7	Immaterielle Anlagewerte	216	404	b
8	Sachanlagen	38	48	
9	Sonstige Vermögensgegenstände	42	27	
10	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	
	Gesamtaktiva	92.181	102.333	

Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluß enthaltenen Bilanz

1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	50.660	25.065	
3	Treuhandverbindlichkeiten	0	0	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	201	58	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	
6	Passive latente Steuern	0	0	
7	Rückstellungen	372	277	
8	Passiver Verrechnungssaldo	21.999	57.293	c
9	Eigenkapital	18.950	16.640	
10	davon Betriebskapital	25.000	25.000	d
11	davon Bilanzverlust	6.050	-4.312	e
	Gesamtpassiva	92.182	102.333	

Meldebogen EU OV1 – Eigenmittel – Anforderungen

in TEUR			Gesamtrisikobetrag (TREA), RWA		EM-Anforderungen insgesamt	
			a	b	c	
			31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)		1.506	3.676	230	561
2	Davon: Standardansatz		1.506	3.676	230	561
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)		-	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz		-	-	-	-
EU 4a	<i>Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz</i>		-	-	-	-
5	<i>Davon: Fortgeschritten IRB-Ansatz (A- IRB)</i>		-	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR					
7	<i>Davon: Standardansatz</i>					
8	<i>Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)</i>					
EU 8a	<i>Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP</i>					
EU 8b	<i>Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)</i>					
9	<i>Davon: Sonstiges CCR</i>					
10	Entfällt					
11	Entfällt					
12	Entfällt					
13	Entfällt					
14	Entfällt					
15	Abwicklungsrisiko					
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)					
17	<i>Davon: SEC-IRBA</i>					
18	<i>Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)</i>					
19	<i>Davon: SEC-SA</i>					
EU 19a	<i>Davon: 1250 % / Abzug</i>					
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)					
21	<i>Davon: Standardansatz</i>					
22	<i>Davon: IMA</i>					
EU 22a	Großkredite					

23	Operationelles Risiko	3.500	2.773	534	423
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	3.500	2.773	534	423
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-	-
25	Entfällt				
26	Entfällt				
27	Entfällt				
28	Entfällt				
29	Gesamt	5.006	6.456	763	983

EU REMA – Vergütungspolitik

Zeilen-nummer	Qualitative Angaben
a)	<p>Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien</p> <p>Bezeichnung, Zusammensetzung und Mandat des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptremiums (Leitungsorgan oder Vergütungsausschuss, falls zutreffend) sowie Zahl der Sitzungen dieses Hauptremiums während des Geschäftsjahres.</p> <p>Die Bestimmung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung der SBF obliegt dem CEO der Hauptniederlassung.</p> <p>Die Vergütung der Mitarbeiter der SBF wird im Zusammenwirken von Geschäftsleitung der Bank (Markt und Marktfolge), der Personalabteilung (wird derzeit von dem <i>Geschäftsleiter Markt</i> in Personalunion ausgeführt) und bei Bedarf in Absprache mit dem CEO der Hauptniederlassung festgelegt.</p> <p>Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung der Mitarbeiter bilden die Berufserfahrung, Leistung, leistungsorientierte Kennzahlen, externe Quellen zu branchenüblichen Vergütungen, Berücksichtigung von besonderen Funktionen oder Verantwortungsbereichen, individuelle Entwicklungsziele und deren Erreichung o.ä.</p> <p>Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl (10 per Jahresultimo 31.12.2024) und des sehr begrenzten Geschäftsvolumens hat die SBF bewusst darauf verzichtet ein Personalkomitee, welches für die angemessene Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme zuständig wäre, zu bilden.</p> <p>Die SBF hat bisher noch keinen Vergütungskontrollausschuss gebildet. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt als angemessen und zweckmäßig erachtet werden, würde dieser vor allem die Aufgaben gemäß § 15 InstitutsVergV wahrnehmen und zu diesem Zweck eng mit der Internen Revision und dem Risikocontrolling zusammenarbeiten.</p> <p>Externe Berater, deren Dienste in Anspruch genommen wurden, Stelle, die diesen Beratern ihren Auftrag erteilt hat, und Bereiche des Vergütungsrahmens, die dieser Auftrag betrifft. Entfällt</p> <p>Eine Beschreibung des Geltungsbereichs der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), aus der auch hervorgeht, inwieweit diese für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt. Entfällt</p> <p>Eine Beschreibung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben. Entfällt</p>
b)	<p>Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter Entfällt.</p>

	[Nichtbörsennotierte kleine und nicht-komplexe Institute haben keine Offenlegungspflichten zu den Vergütungssystemen nach der InstitutsVergV.]
c)	<p>Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen</p> <p>Das Vergütungsverfahren der SBF soll keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken setzen, sondern ein wirksames Risikomanagement fördern.</p> <p>Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden deshalb die Berufserfahrung, die vertragsrechtlich übernommenen Aufgaben, die persönliche Leistung, externe Quellen zu branchenüblichen Vergütungen, besonderen Funktionen oder zusätzliche Verantwortungsbereiche, individuelle Entwicklungsziele und deren Erreichung, sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten bzw. die Erreichung der von der Geschäftsleitung in der Geschäfts- und Risikostrategie definierten Ziele.</p> <p>Die Vergütungskomponenten sind fest und sie sind in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen niedergeschrieben. Die SBF hat im Berichtsjahr weder an ihre Mitarbeiter noch an die Mitglieder der Geschäftsleitung Sonderzahlungen geleistet. Sollten Sonderzahlungen in der Zukunft freiwillig gewährt werden, erfolgt dies gemäß Arbeitsvertrag ohne Rechtsanspruch auf künftige Sonderzahlungen.</p> <p>Zur Vermeidung von Interessenkonflikten stellt die SBF außerdem sicher, dass Mitarbeiter in Kontrollfunktionen unabhängig vom Kontrollbereich, den sie verantworten, vergütet werden. Es besteht daher keine Gefahr eines Interessenkonfliktes.</p>
d)	<p>Die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Die Vergütungskomponenten sind fest und sie sind in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen niedergeschrieben.</p>
e)	<p>Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen. Dies umfasst:</p> <p>Entfällt.</p>
f)	<p>Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht. Dies umfasst:</p> <p>Entfällt.</p>
g)	<p>Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR. Dies umfasst:</p> <p>Entfällt.</p>
h)	<p>Wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.</p> <p>Entfällt.</p>

i)	Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt. Entfällt.
j)	Große Institute liefern gemäß Artikel 450 Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur Vergütung ihres kollektiven Leitungsorgans und differenzieren dabei nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern. Entfällt.